

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 11. April 2018 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta (im Folgenden Atalanta) gemäß den folgenden Ausführungen zu. Es können insgesamt bis zu 600 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2019.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen von Atalanta erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2184 (2014) vom 12. November 2014, 2246 (2015) vom 10. November 2015, 2316 (2016) vom 9. November 2016 und 2383 (2017) vom 7. November 2017 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008, den Beschlüssen des Rates der EU 2009/907/GASP vom 8. Dezember 2009, 2010/437/GASP vom 30. Juli 2010, 2010/766/GASP vom 7. Dezember 2010, 2012/174/GASP vom 23. März 2012, 2014/827/GASP vom 21. November 2014 und 2016/2082/GASP vom 28. November 2016 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Aus den unter Nummer 2 aufgeführten Grundlagen sowie den durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen von Atalanta folgende Aufgaben:

- a) Gewährung von Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz bewaffneter Kräfte an Bord dieser Schiffe;
- b) auf Grundlage einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse, Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen der Einsatz stattfindet;
- c) Überwachung der Gebiete vor und an der Küste Somalias einschließlich der Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;
- d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes von Gewalt zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung von Piraterie oder seeräuberischen Handlungen, die im Operationsgebiet begangen werden bzw. begangen werden könnten;
- e) Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von Personen, die im Sinne der Artikel 101 und 103 des Seerechtsübereinkommens der VN im Verdacht stehen, Piraterie oder seeräuberische Handlungen begehen zu wollen, diese zu begehen oder begangen zu haben, sowie Beschlagnahme der Schiffe der Piraten oder Seeräuber, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter und Schiffe. Diese Maßnahmen erfolgen im Hinblick auf eine eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, durch andere Mitgliedstaaten der EU oder durch zur Aufnahme und Strafverfolgung bereite Drittstaaten;
- f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von Piraterie oder seeräuberischen Handlungen vor der Küste Somalias tätig sind;
- g) Erhebung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu den in Buchstabe e genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücken, sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht; Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- h) Übermittlung von Daten im Rahmen des geltenden Rechts zum Zwecke ihrer Verbreitung mittels der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und ihres Abgleichs mit INTERPOL-Datenbanken an das Nationale Zentralbüro (NZB) von INTERPOL der Mitgliedstaaten in Erwartung des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Union und INTERPOL sowie gemäß den zwischen dem Befehlshaber der EU-Operation und dem Leiter des betreffenden NZB zu schließenden Vereinbarungen:
 - personenbezogene Daten nach Buchstabe g,
 - Daten in Bezug auf von derartigen Personen verwendete Ausrüstung nach Buchstabe e.Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an INTERPOL nicht verwahrt;
- i) Übermittlung der unter Buchstabe h genannten Daten an EUROPOL nach den Bestimmungen einer zwischen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und EUROPOL zu treffenden Vereinbarung. Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an EUROPOL nicht verwahrt;
- j) Beitrag zur Überwachung der Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten sowie Unterstützung des

von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) entwickelten Lizenz- und Registrierungssystem für die handwerkliche und industrielle Fischerei in den der somalischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern – sobald dieses einsatzbereit ist – mit Ausnahme jeglicher Strafverfolgungstätigkeiten;

- k) Herstellung einer Verbindung zu den somalischen Stellen und privaten, in deren Namen tätigen Unternehmen, die vor der Küste Somalias im weiter gefassten Bereich der maritimen Sicherheit arbeiten, um deren Aktivitäten und Kapazitäten besser zu verstehen und Konflikten bei Operationen auf See vorzubeugen;
- l) Unterstützung der zivilen GSVP-Mission EUCAP Somalia, der EU-geführten Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia, des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika und der EU-Delegation in Somalia durch logistische Unterstützung, Bereitstellung von Expertise oder Ausbildung auf See auf deren Anforderung und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Auftrags und des Einsatzgebiets von Atalanta sowie Beitrag zur Umsetzung der einschlägigen EU-Programme, insbesondere des regionalen Programms für die Sicherheit der Meere (MASE) im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF);
- m) Bereitstellung der von den Atalanta-Einheiten über Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias gesammelten Daten an die zuständigen Dienststellen der Kommission zur Weiterleitung an die Thunfischkommission für den Indischen Ozean, deren Mitgliedstaaten und die FAO sowie Unterstützung der somalischen Behörden bei der Bereitstellung von Daten über Fischereitätigkeiten, die im Laufe der Operation gesammelt wurden, sobald ausreichende Fortschritte an Land im Bereich des Aufbaus maritimer Kapazitäten, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen für den Informationsaustausch, erzielt worden sind;
- n) Unterstützung der Tätigkeiten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea (SEMG) gemäß den Resolutionen 2060 (2012), 2093 (2013) und 2111 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten, indem die SEMG Schiffe, die im Verdacht stehen, Piratennetzwerke zu unterstützen, beobachtet und der Überwachungsgruppe gemeldet werden.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- militärisches Nachrichtenwesen,
- Seeraumüberwachung,
- Lagebilderstellung und -austausch mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages,
- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes und der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen,
- Durchführung präventiver Maßnahmen und ggf. erforderliche gewaltsame Beendigung von Akten der Piraterie und Seeräuberei,
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des

Transports zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,

- operative Information,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung von Atalanta gebildeten Stäben und Hauptquartieren, einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit, sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta auf Basis der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen die in den Nummern 4 und 8 hierfür genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen von Atalanta längstens bis zum 31. Mai 2019 einzusetzen. Die Ermächtigung erlischt, wenn das Mandat des Sicherheitsrates der VN oder der Beschluss des Rates der EU nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von Atalanta eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982,
- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der VN und der Gemeinsamen Aktion sowie den Beschlüssen des Rates der EU,
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte zu schließen sind,
- den zwischen der EU und der früheren Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. der neuen somalischen Regierung sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Operation Atalanta ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Atalanta-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von Atalanta besteht aus den somalischen Küstengebieten und inneren Küstengewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Gebieten.

Innerhalb dieses Einsatzgebiets wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrags zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der EU bzw. dessen Gremien festgelegt.

Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2.000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Sie werden hierfür nicht am Boden eingesetzt. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt. Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an Atalanta und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 600 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Operation Atalanta teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta werden für den Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2019 voraussichtlich insgesamt rund 37,7 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2018 rund 22 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2019 rund 15,7 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2018 wurde im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 wird entsprechend verfahren werden. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2019 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2019 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Das Horn von Afrika ist durch schwache staatliche Strukturen, gewalttätigen Extremismus, zwischenstaatliche Konflikte, Konflikte im Zugang zu Rohstoffen, fragile Ökosysteme (Dürreerisiko) sowie weitere sozioökonomische Probleme wie große Armut, Nahrungsmittelknappheit, Krankheiten, Flucht- und Migrationsbewegungen, starkes Bevölkerungswachstum und organisierte Kriminalität geprägt. In der fragmentierten Region existieren Strukturen zur Zusammenarbeit in Ansätzen. Diese Kombination birgt großes zwischenstaatliches und innerstaatliches Konfliktpotenzial und mittelbar Risiken für die Sicherheit in Europa und für europäische Interessen.

Aufgrund der Globalisierung und der Zunahme des internationalen Handels sowie der Funktion des Golfs von Aden als Haupthandelsroute zwischen Europa, der Arabischen Halbinsel und Asien ist die Sicherheit maritimer Transportwege für Deutschland und die Europäische Union von elementarer Bedeutung. Auch für die humanitäre Versorgung durch das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen am Horn von Afrika ist die Sicherheit der Transportwege auf dem Meer von großer Relevanz. Insbesondere, da die Lebensmittellieferungen nicht nur für Somalia und den Jemen, sondern auch für den Weitertransport in den Südsudan und Darfur/Sudan sowie nach Äthiopien bestimmt sind. Letztlich ist die von Somalia aus agierende organisierte Kriminalität auf dem Meer auch ein Hindernis für die Stabilisierung des Landes.

Die Bedrohung durch Piraterie vor der Küste Somalias ist in den letzten Jahren dank des Engagements der internationalen Gemeinschaft sowie der Anwendung entwickelter Verhaltensregeln durch die kommerzielle Seefahrt stark zurückgegangen. Von Mitte 2014 bis Anfang 2017 wurde am Horn von Afrika lediglich ein erfolgloser Piratenangriff registriert. Seit dem Frühjahr 2017 kommt es wieder in unregelmäßigen Abständen zu vereinzelt Piratenangriffen, der letzte am 22. Februar 2018. Bis auf eine erfolgreiche Entführung in März 2017, die ohne Lösegeldzahlung beendet werden konnte, blieben die Angriffe allesamt erfolglos.

Dies unterstreicht die Bedeutung der Einhaltung von Selbstschutzmaßnahmen der Industrie, einschließlich des Einsatzes privater bewaffneter Sicherheitsteams an Bord von Handelsschiffen. Solange jedoch keine stabilen staatlichen Strukturen in Somalia vorhanden sind, wird es vorwiegend in den Zwischenmonatszeiten immer wieder zu erneuten Versuchen kommen, um die Wachsamkeit der Handelsschiffahrt und der Seestreitkräfte zu prüfen. Neben dem Rückgang der Piraterie zeigt der Jemen-Konflikt Auswirkungen auf die Sicherheit der Seewege, wie beispielsweise die Zunahme von organisierter Kriminalität in Form von Schmuggel sowie illegaler Migration zeigt. Ebenso kam es zu verschiedenen Angriffen auf die saudisch geführte Koalition im Süden des Roten Meeres. Zwar sind Handelsschiffe bisher nicht betroffen gewesen, die generelle Verschlechterung der Sicherheitslage für die internationale Seefahrt, vor allem im Seegebiet um die Meerenge Bab-el Mandeb als Zugang zum Roten Meer und damit auch zum Suezkanal, ist ein ernstzunehmender Risikofaktor.

Eine nachhaltige Sicherung der Freiheit der Seewege kann nur gewährleistet werden, wenn der Aufbau staatlicher Strukturen insbesondere in Somalia, einschließlich des Aufbaus der Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden an Land und zur See, weiter vorangetrieben wird. Ziel bleibt, die somalischen Behörden in die Lage zu versetzen, die Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet einschließlich des angrenzenden Küstenmeeres autonom auszuüben. Die voranschreitende Föderalisierung sowie demokratischen Fortschritte mit den Wahlen eines Zweikammerparlaments im Dezember 2016, der Wahl des somalischen Präsidenten im Februar 2017 und der darauffolgenden Bildung der neuen Regierung sind ein ermutigender Teilerfolg. Jedoch bestehen weiterhin machtpolitische Rivalitäten, clanbasierte Spannungen und Partikularinteressen. Der Austausch der Polizeikräfte zum Schutz des Parlaments in Mogadishu durch Soldaten der somalischen Streitkräfte auf Grund der Clanrivalität zwischen Parlamentspräsident und Premierminister am 16. März 2018 hat dies jüngst wieder verdeutlicht. Darüber hinaus setzen sich die politischen Spannungen zwischen der Zentralregierung in Mogadishu und den föderalen Gliedstaaten fort, zusätzlich verstärkt durch die Auswirkungen der Katar-Krise und damit einhergehender rivalisierender Interessen zwischen der somalischen Bundesregierung, die sich um eine neutrale Position bemüht, sowie einiger Gliedstaaten, wie Puntland oder das Unabhängigkeit beanspruchende, aber von niemandem anerkannte „Somaliland“, mit großen Investitionen der Vereinigten Arabischen Emirate.

II. Die Rolle von EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta

Die Operation Atalanta wurde am 10. November 2008 auf Grundlage der Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008) und 1838 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom Rat der Europäischen Union ins Leben gerufen (2008/851/GASP). Zuletzt verlängerte die EU am 28. November 2016 die Mission bis 31. Dezember 2018.

Die politischen Ziele der EU aus ihrem am 14. November 2011 beschlossenen strategischen Rahmen für das Horn von Afrika („Strategic Framework for the Horn of Africa“) sind unverändert gültig. Der Aufbau tragfähiger staatlicher Strukturen steht weiterhin im Mittelpunkt des Engagements der EU, welches in enger Zusammenarbeit mit der somalischen Regierung, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der East African Community, der Intergovernmental Authority on Development (IGAD) und anderen internationalen Partnern erfolgt.

Die EU engagiert sich mit ihrem „Integrierten Ansatz“ intensiv am Horn von Afrika. Neben substanziellen Finanzbeiträgen an die AU-Mission AMISOM ist die EU in erheblichem Maße politisch, entwicklungspolitisch und humanitär involviert. Im Rahmen der GSVP ist die EU neben Atalanta auch mit der militärischen Mission EUTM Somalia und der zivilen Mission EUCAP Somalia aktiv.

Die zivile Mission EUCAP Somalia dient dem Aufbau von Fähigkeiten im Bereich der Küstengebiets- und Seeraumkontrolle in Somalia, mit dem aktuellen Schwerpunkt der Verbesserung der Hafensicherheit aller vier großen Häfen in Somalia. Im Rahmen freier Kapazitäten unterstützt Atalanta sowohl EUCAP wie auch EUTM Somalia durch Logistik und maritime Expertise, ebenso wie die Programme der EU-Kommission zur Erhöhung der maritimen Sicherheit (MASE) und zur Verbesserung des maritimen Lagebildes in der Region (CRIMARIO).

Die letzte Verlängerung des EU-Mandats der Operation Atalanta war verbunden mit dem Auftrag an den Operationskommandeur, eine Transitionstrategie zu entwerfen, um die Operation perspektivisch unter Erhalt der erreichten Erfolge zu einem Ende zu führen. Mitte 2017 stellte der Operationskommandeur Optionen als Grundlage für eine entsprechende Strategie vor. Eine Entscheidung wurde von den Mitgliedstaaten mit Blick auf den sich wandelnden strategischen Kontext (Jemenkonflikt, Golfstaatenkrise) und die anstehende strategische Überprüfung der GSVP-Einsätze am Horn von Afrika zurückgestellt. In den Empfehlungen der strategischen Überprüfung haben die Optionen entsprechend Berücksichtigung gefunden. Zusammen mit anderen internationalen Akteuren hat die Operation Atalanta eine Reduzierung der Piraterie auf ein tolerierbares Maß erreicht und sie weitestgehend eingedämmt. Zur Sicherung der Erfolge der Operation wird die Fortsetzung auf „minimalen Niveau“, das heißt bei weiterer Verringerung der Kommandostrukturen, um weitere zwei Jahre bis Dezember 2020 ohne Aufgabenänderung vorgeschlagen. Gleichzeitig soll diese Zeitspanne dazu dienen, ein klareres Bild der bestehenden und potenziell zukünftigen Herausforderungen in dieser strategisch wichtigen Region zu erlangen, um rechtzeitig vor Ende des EU-Mandats eine Entscheidung über die zukünftige maritime EU-Präsenz treffen zu können.

Beibehalten werden die saisonale Reduzierung der seegehenden Kräfte bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Fähigkeit zum Schutz der Schiffe des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) und der Mission der Afrikanischen Union für Somalia (AMISOM) und die Fähigkeit zum Wiederaufwuchs im Bedarfsfall. Ein deutlicherer Fokus soll auf Nachrichtengewinnung und Aufklärung gelegt werden, um im Rahmen der steigenden strategischen Bedeutung des Horns von Afrika und der volatilen Lage eine schnellere Reaktionsfähigkeit abbilden und einen gezielteren Einsatz des zur Verfügung stehenden Kräftedispositivs sicherstellen zu können. Aufgrund der geringen zu Verfügung stehenden maritimen Ressourcen ist die verstärkte Nutzung des „associated support“, das heißt der vorübergehenden Einmeldung ohnehin in der Region befindlicher Einheiten von EU-Mitgliedstaaten (z. B. auf Passage) anzustreben. Ein entsprechendes Konzept soll im EU-Rahmen erarbeitet werden, um den operativen Mehrwert der aktuellen Ad-hoc-Praxis zu verbessern. Darüber hinaus ist der Operationskommandeur angehalten, die Integration von Schiffen aus Nicht-EU-Staaten, wie beispielsweise der Republik Korea, weiter voranzutreiben. Parallel dazu ist der vertiefte Informationsaustausch mit anderen internationalen Akteuren (z. B. Combined Maritime Force und Combined Task Force 151) zu intensivieren, um die Warnmöglichkeiten an die zivile Schifffahrt und ihr Bewusstsein ob der Gefahren für die maritime Sicherheit am Horn von Afrika zu verbessern. Die Rolle Atalantas und mit ihr die des Maritimen Sicherheitszentrums Horn von Afrika (MSCHOA) als Mittel maritimer Diplomatie der EU am Horn von Afrika und stabilisierender Faktor im westlichen Indischen Ozean haben sich weiter gefestigt. Das MSCHOA hat sich für die kommerzielle Seefahrt als das Ansprechzentrum für alle Angelegenheiten rund um das Horn von Afrika etabliert. Anfragen, die nicht in den Verantwortungsbereich von EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta fallen, werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Damit und z. B. durch Informationsaustausch zum maritimen Lagebild unterstützt Atalanta auch künftig andere Akteure in deren Bemühungen zur Bekämpfung anderer illegaler maritimer Aktivitäten (illegale Fischerei, Waffen-, Drogen- und Holzkohleschmuggel). Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen freier Kapazitäten unter der Voraussetzung, dass die Wahrnehmung der Hauptaufgaben der Operation nicht beeinträchtigt wird. Ein aktives Vorgehen gegen illegale Fischerei oder Waffen-, Holzkohle- oder Menschenschmuggel ist hingegen nicht vorgesehen, genauso wenig eine Ausweitung des Auftrags.

Auch nach Dezember 2020 gilt es sicherzustellen, dass die erzielten Erfolge aufrechterhalten bleiben. Dabei bleibt es auch Aufgabe der kommerziellen Schifffahrt, langfristig Verantwortung zu übernehmen und die im Rahmen der Operation Atalanta entwickelten und bewährten Verhaltensregeln (Best Management Practices) kontinuierlich anzuwenden. Schlussendlich werden sich die EU-Mitgliedstaaten positionieren müssen, inwiefern sie im Rahmen der GSVP eine sicherheitspolitische Verantwortung am Horn von Afrika zu übernehmen gewillt sind. Auf dieser Grundlage wird Deutschland gemeinsam mit den Partnern in der EU die Zukunft dieser militärischen Mission weiterentwickeln und beschließen.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Der europäische Ansatz entspricht dem nationalen Konzept der Bundesregierung, die Stärkung afrikanischer Eigenverantwortung und der Unterstützung beim Aufbau selbsttragender Fähigkeiten zur Krisenbewältigung. Deutschland engagiert sich in einem umfassenden Ansatz unter Einsatz außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischer Instrumente im Rahmen seiner Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ für die Stabilisierung des Horns von Afrika. In diesem Zusammenhang dient das militärische Engagement im Rahmen der Operation Atalanta als „Rückversicherung zur See“ für die umfassenden Stabilisierungsbemühungen der EU an Land und ist sichtbarer Ausdruck der Umsetzung der Maritimen Sicherheitsstrategie.

Das Engagement der Bundesregierung zur Stabilisierung Somalias umfasst neben dem Beitrag zu dem militärischen EU-Einsatz Atalanta umfassende zivile Maßnahmen. Die zivile GSVP-Mission EUCAP Somalia hat sich inzwischen als Akteur zur Stärkung der somalischen Fähigkeiten im Bereich maritimer Sicherheit etabliert. Die nicht zuletzt auf Betreiben der Bundesregierung eingeleitete Neuausrichtung, verbunden mit dem vorübergehenden Abzug deutschen entsandten Personals, zeigt erste Erfolge, z. B. in der Ausbildung der Hafenzwischenwache in Mogadischu. Eine erneute deutsche Beteiligung mit zivilen Experten ist nun wieder vorgesehen. Bereits jetzt und weiterhin unterstützt die Bundesregierung die Polizeizusammenarbeit und den Aufbau einer föderalen Polizeistruktur in Somalia, u. a. durch ihre Beteiligung mit Polizeikräften aus Bund und Ländern an der politischen Sondermission der Vereinten Nationen UNSOM. Im Rahmen der Koordinierungsstrukturen der auf der internationalen Somalia-Konferenz im Mai 2017 beschlossenen nationalen Sicherheitsarchitektur in Somalia (Comprehensive Approach to Security, CAS) hat Deutschland den Ko-Vorsitz für den Bereich Polizei übernommen. Eine verstärkte Polizeizusammenarbeit hat hohe Priorität für die Stabilisierung Somalias. Die Bundesregierung plant, im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative insbesondere die Polizeiausbildung zu stärken. Zudem sollen die Waffenlagerung und -kontrolle durch die somalischen Streitkräfte verbessert werden. Die Bundesregierung hat darüber hinaus ein mehrdimensionales Stabilisierungs- und Konfliktnachsorgeportfolio zusammengestellt. Dies umfasst die Demobilisierung und Reintegration von ehemaligen Al-Shabaab-Kämpfern, die Unterstützung beim Föderalisierungsprozess sowie bei der Demokratie- und Rechtsstaatsförderung. Zudem fördert die Bundesregierung den Stabilisierungsprozess in Somalia durch gezielte Mediation und Unterstützung von Versöhnungsprozessen in lokalen Konflikten. Zur Ausbildung von AMISOM-Truppen wird in Kenia am International Peace Support Training Center mit Mitteln der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung ein Zentrum zur Abwehr unkonventioneller Spreng- oder Brandvorrichtungen (Counter-Improvised Explosive Device, C-IED) errichtet. Die Bundesregierung leistet zudem humanitäre Hilfe zur Unterstützung der von Krisen und Katastrophen betroffenen Menschen in Somalia und für somalische Flüchtlinge in den Nachbarländern vorwiegend in den Bereichen Ernährungshilfe, Unterkunft, Schutz, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, während Projekte der Übergangshilfe zur Steigerung von Resilienz beitragen. Zur Bewältigung der drohenden Hungerkrise 2017 wurden für die Region am Horn von Afrika durch die Bundesregierung aus dem Haushaltstitel des Auswärtigen Amtes über 140 Mio. Euro humanitäre Hilfe bereitgestellt, davon ca. 95 Mio. Euro für Somalia. Umsetzungspartner sind unter anderem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Welternährungsprogramm und das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen sowie weitere deutsche und internationale Hilfsorganisationen. Außerdem zahlte die Bundesregierung in den Gemeinsamen Nothilfefonds der Vereinten Nationen ein. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung somalische Flüchtlinge in den Nachbarländern Kenia und Äthiopien. Die Bundesregierung setzt 2018 die humanitäre Hilfe für betroffene Menschen in Somalia und den Nachbarländern fort. Durch laufende Verpflichtungsermächtigungen wurden für die nächsten drei Jahre bereits 32 Mio. Euro für humanitäre Aktivitäten am Horn von Afrika gebunden.

Als Teil der Bundesregierung engagiert sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit entwicklungspolitischen Maßnahmen im Gesamtwert von ca. 237 Mio. Euro in Somalia. Darin enthalten sind 103,44 Mio. Euro, die Deutschland am 4. Oktober 2017 bei bilateralen Regierungsgesprächen in Berlin zugesagt hat, um das entwicklungspolitische Portfolio der Bundesregierung in Somalia weiter auszubauen.

Die Bundesregierung schafft damit gemeinsam mit somalischen und internationalen Partnern die strukturellen Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebensperspektiven und wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der somalischen Bevölkerung im eigenen Land. Dies geschieht unter anderem durch die gezielte Verbesserung produktiver Infrastruktur und den Aufbau beruflicher Ausbildungssysteme für junge Somalis und rückkehrende Flüchtlinge.

Zugleich setzt die Bundesregierung auf vergleichsweise kurzfristig wirkende Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation und Widerstandsfähigkeit besonders vulnerabler Gruppen.

Ergänzend profitiert Somalia von Regionalvorhaben der Bundesregierung und der Europäischen Union am Horn von Afrika.

Während der Dürre- und Hungerkrise am Horn von Afrika im Jahr 2017 hat die Bundesregierung für strukturell wirksame Entwicklungszusammenarbeitsmaßnahmen mit Dürre- und Hungerbezug in der Region etwa 343 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Im September 2013 wurde in Brüssel im Rahmen des New-Deal-Prozesses zwischen der somalischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft der sogenannte „Somalia-Pakt“ beschlossen, der einen Fahrplan für die Stabilisierung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes definiert. Bis 2016 hat die internationale Gemeinschaft 1,6 Mrd. Euro Unterstützung zugesagt, an denen sich Deutschland mit derzeit 167 Mio. Euro beteiligt. Entsprechend dem 2013 zwischen Somalia und der internationalen Gebergemeinschaft vereinbarten Ansatz des „New Deal“ sollen dabei auch multilaterale bzw. geberübergreifende Finanzierungsinstrumente genutzt werden. Die Regierung in Mogadischu ist hierbei der wesentliche Verhandlungspartner. Die Umsetzung der Vorhaben erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Behörden der Teilregionen. Die Koordinationsstrukturen für die internationale Unterstützung Somalias wurden nach Auslaufen des „Somalia-Paktes“ im Rahmen der internationalen Somalia-Konferenz in London im Mai 2017 verabschiedeten „New Partnership Agreements“ neu aufgestellt. Entwicklungsthemen werden in der ersten Säule des im Mai 2017 vereinbarten „Somalia Partnership Forum“ koordiniert (SDRF – Somalia Development and Reconstruction Facility). Sicherheitsthemen sind in der zweiten Säule zusammengefasst und werden im Rahmen eines „ganzheitlichen Sicherheitsansatzes“ (CAS – Comprehensive Approach to Security) behandelt, um den zahlreichen Querverbindungen etwa zwischen Polizeiarbeit, Terrorismusprävention und der Stabilisierung Rechnung zu tragen.

